

<b>Zeitschrift:</b>	Patrimoine fribourgeois = Freiburger Kulturgüter
<b>Herausgeber:</b>	Service des biens culturels du canton de Fribourg = Amt für Kulturgüter des Kantons Freiburg
<b>Band:</b>	- (2016)
<b>Heft:</b>	21: La cathédrale Saint-Nicolas : 15 ans de chantier = Kathedrale St. Nikolaus : 15. Jahre Baustelle
 <b>Artikel:</b>	Bestattungen in Reih und Glied : zur Markierung der Grabreihen
<b>Autor:</b>	Heinzelmann, Dorothee / Guex, François
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1035696">https://doi.org/10.5169/seals-1035696</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# BESTATTUNGEN IN REIH UND GLIED: ZUR MARKIERUNG DER GRABREIHEN

DOROTHEE HEINZELMANN  
FRANÇOIS GUEX

Abgesehen von Familiengrablegen und Gräften der Chorherren gab es in St. Nikolaus auch Gräber von einzelnen Privatpersonen. Noch während der Errichtung des Neubaus und vor dem Aufstellen des Dachwerks sind in der östlichen Langhaushälfte bereits erste Grablegen gewünscht worden<sup>1</sup>. Aufgrund der grossen Nachfrage wurde die Anlage von Bestattungen 1561 geregelt und fortan in einem Verzeichnis erfasst<sup>2</sup>. Ein erneutes Verzeichnis wurde 1607 angelegt. Aus diesem Bestattungsbuch, dem «Grabsteinen recht zuo St Niclausen»<sup>3</sup>, geht hervor, dass das Langhaus in 23 Grabreihen aufgeteilt war, beginnend vor dem Chor und neben dem Ölbergaltar, also im ersten Joch von Osten, und in der Vorhalle endend<sup>4</sup>. Die Reihen waren alphabatisch durchgezählt von A bis Y. Eine Reihe konnte je nach räumlicher Begebenheit im Langhaus zwischen 15 und 21, in der Vorhalle 7 Gräber aufnehmen, so dass insgesamt ca. 370 Plätze zur Verfügung standen. Die letzte Eintragung in dem Bestattungsbuch erfolgte im Jahr 1660. 1746 wurde durch den Kleinen und den Grossen Rat der Stadt bestimmt, dass keine Bestattungen mehr in Kirchen vorgenommen werden sollten<sup>5</sup>. Bereits 1748 werden 325 Bestattungen aus St. Nikolaus entfernt; anschliessend wird der Boden angehoben und ein neuer Bodenbelag verlegt<sup>6</sup>. Zuvor muss das Innere der Kirche durch eine Vielzahl unterschiedlicher Grabplatten geprägt gewesen sein.

## Die «zileten» von C bis Y

Hinweise auf die ehemaligen Grabreihen in St. Nikolaus bestehen noch heute. An einigen Stellen der südlichen Langhauswand – an der Seitenschiffvorlage zwischen dem ersten und dem zweiten Joch von Osten, östlich neben dem Südeingang, auf der Vorlage der Südwestecke des

Langhauses, der Vorlage zwischen Langhaus und Vorhalle sowie an der Südwand der Vorhalle – sind grossformatige Buchstaben eingehauen, die bislang für Steinmetzzeichen gehalten wurden<sup>7</sup>. Erhalten haben sich die Buchstaben C, D, M, T, V, W, X und Y, und zwar in richtiger alphabatischer Reihenfolge von Osten nach Westen (Abb. 93 und 95). Abgesehen von der Wandvorlage zuseiten des ersten Jochs befinden sich alle Zeichen auf Mauerwerk, das dem ursprünglichen Baubestand angehört. Man kann daher vermuten, dass weitere Buchstaben auf den ehemaligen Aussenwänden angebracht waren, die später durch den Anbau der Seitenkapellen entfernt worden sind. Die Anbringung der Zeichen muss daher zeitlich zwischen der Errichtung der Falck-Kapelle (1515-21), die offenbar bereits bestand, und dem Bau der zweiten Kapelle von Osten (um 1660) erfolgt sein, da dort bereits keine Zeichen mehr festzustellen sind. Dies würde mit der Nennung der Reihen und Buchstaben in den Kirchmeyerrechnungen ab 1565 und im Bestattungsbuch von 1607 übereinstimmen.

Teilt man die Gesamtlänge des Langhauses vom Triumphbogen bis einschliesslich der Turmvorhalle durch die Zahl der überlieferten 23 Grabreihen und belegt die Teilabschnitte mit Buchstaben von A bis Y, beginnend im Osten, so lassen sich die bestehenden Buchstaben an den Stellen platzieren, wo sie sich tatsächlich befinden. Ein Zusammenhang zwischen den Buchstaben und den Grabreihen kann somit als sicher gelten. Die heute fehlenden Buchstaben müssen auf Bauteilen markiert worden sein, die bei den durchgreifenden Umbauten um 1750 entfernt worden sind<sup>8</sup>. Da ab 1746 keine Bestattungen mehr zugelassen waren, erklärt sich, weshalb die Zeichen nach dem Bau der Seitenkapellen nicht auf deren neue Aussenwände übertragen worden sind.

Abb. 92 Epitaph des Freiburger Ratsherrn und Obersten im Dienste Frankreichs Jacques de Fégey (1556-1624), nördliches Seitenschiff, erste Seitenkapelle von Osten.

1 Siehe oben S. 54; vgl. allg. zu Bestattungen in St. Nikolaus von GEMMINGEN 2010 und von GEMMINGEN 2012; Nicolas de Siebenthal bittet in seinem Testament von August 1336, in der neuen Kirche vor dem von ihm gestifteten Jodokus-Altar bestattet zu werden. Dazu WAEBER 1945, 33.

2 StAF, Kirchmeyerrechnung 17, 1561-62, Einnahmen aus bewilligten Bestattungen: «wie man es jm Nüwen Rodell so darumb vffgericht finden wirtt».

3 Von Gemmingen 2010, 324; von Gemmingen 2012, 28-32.

4 Die mit Buchstaben bezeichneten «zileten» werden bereits 1565 erwähnt, StAF, Kirchmeyerrechnung 18. Die Systematik wird mit dem Bestattungsbuch von 1607 vollends deutlich.

5 Von GEMMINGEN 2010, 323: Der Kleine Rat beschliesst 1746, dass keine Bestattungen mehr in Kirchen vorgenommen werden sollten, außer solchen von ausdrücklichem Recht oder von Gruftinhabern. Der Grossen Rat verschärft kurz darauf die neue Regel und verbietet Bestattungen vollständig.

6 Siehe von GEMMINGEN 2010, 323.

7 Strub datierte diese Zeichen daher in die Bauzeit der entsprechenden Bauteile um 1300 bzw. Ende 14. Jh. (STRUB, MAHF II, 402).

8 So ist fraglich, wo A und B aufgetragen waren, die heute nicht mehr festzustellen sind, obwohl das Mauerwerk zur Zeit der Anbringung der Buchstaben bereits bestanden haben muss.

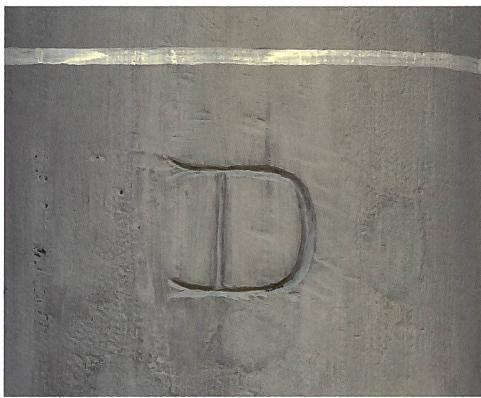


Abb. 93 Buchstabe D zur Bezeichnung einer Grabzeile, südliches Seitenschiff, Pfeiler zwischen der ersten und der zweiten Seitenkapelle von Osten.



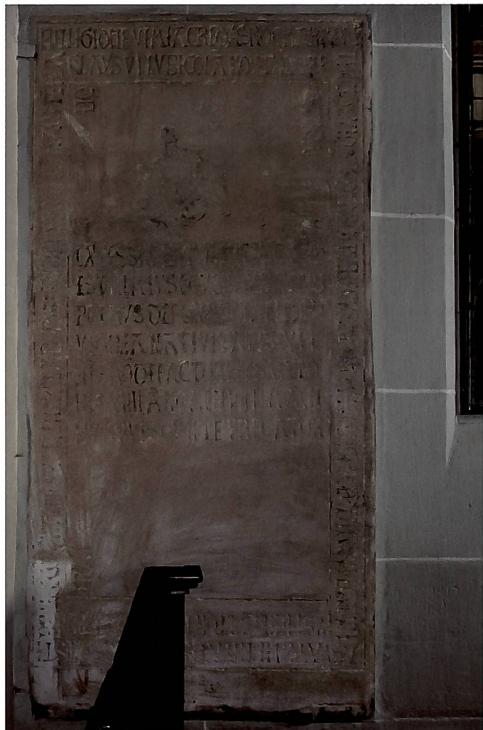
Abb. 95 Buchstabe W zur Bezeichnung einer Grabzeile, Eingangshalle, Südseite, Blendarkaden. Der Quader wurde mit dem Zahneisen vorbereitet.

Abb. 96 Auf Veranlassung des Kleinen Rats angebrachtes Epitaph auf Béat-Nicolas de Diesbach de Mézières, 1611-1657, des Grossen Rats, Gönner des Liebfrauen-Spitals, nördliches Seitenschiff, dritte Seitenkapelle von Osten.

## Vom Preis der letzten Stätte

Ab 1561 wird ein leider nicht erhaltenes Verzeichnis geführt und strenger auf die Bezahlung geachtet: «Von vetter Niclaus guglenberg restantz etlicher Grabsteynen schon von etlichen mynen vorfareren [im Amt] erkoufft aber dozumall nit Bezalt hat» (1561-62). Die Angehörigen

Abb. 94 Grabplatte des Petermann von Faucigny, 1434-1513; Anführer der Freiburger Truppen in den Schlachten von Grandson und Murten (1476), Schultheiss; leitete die Gesandschaft zur Erlangung der Reichsfreiheit (1478) und zum Beitritt Freiburgs in die Eidgenossenschaft (1481), nördliches Seitenschiff, erste Seitenkapelle von Osten.



von Bestatteten dürfen mitbestimmen, wem fortan ein Grab dienen soll: «Von Herren gerichtschryber Antoni Alex jm December jm 1561 jare vmb dry grabsteyn so vor der Arsenten gsyn jme Bewilliget worden jn mynem Bysyn durch Caspar Gerber der zytt vogg zü Schwartzenburg als fründ [=Verwandter] der Arsenten von syner hußfrouwen harr» (1561-62). Als Aktennotiz schreibt Kirchmeyer Wilhelm von Praroman, er wolle dem Rat vorbringen, ob der Totengräber gleichzeitig Gehilfe des Scharfrichters sein dürfe: «wie sich dLütt vbell erklagen das jr todtenräber sollen dLütt jn der kilchen vergraben vnd dem Nachrichter helffen dleytten vffstützen vnd dröder vffzyen». Fragen wolle er ferner, ob Gesellschaften Gemeinschaftsgräber halten dürfen und gegebenenfalls zu einem höheren Tarif. Bei der Rechnungsablage wird ihm geantwortet, er solle die «alten ordnungen» dazu vorlegen, und man werde diese Fragen behandeln (Ratsmanual 85, 350, 25. Juni 1562). Bald brauchte es zu dem seit 1561-62 angelegten Verzeichnis einen grafischen Behelf, übereinstimmend mit den in der Kirche angebrachten Buchstaben. Dazu steht in der Rechnung von 1563-64: «Item Meyster schüfely dem maler [Hans Schäuffelin der Jüngere, 1515-1582] geben für die schyblinen jm Grabsteyn Rodell zmalen [1 Pfund 10 Schilling]». Einnahmen an Bussen oder für Totengeläut erlauben einen Vergleich mit dem Tarif von 4 Pfund für einen Bestattungsplatz: Sonntagsarbeit wird mit 3 Pfund gebüsst; das Grabgeläut für eine vornehme Person kommt auf 4 1/2 Pfund zu stehen, für ein einfaches Begräbnis auf 1 Pfund 16 Schilling. Eine grosse «bysszangen damit man die grossen stuck gsteins vffzücht» kostet 13 Pfund (Seckelmeisterrechnung 327, 30v).

